



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Antrag auf Zuerkennung des Bemessungssatzes von 70 % gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BVO in der ab 01.04.2003 geltenden Fassung

Nur für aktive Beihilfeberechtigte, die früher Beihilfeansprüche für mindestens 3 Kinder hatten.

Beihilfeberechtigte, bei denen am 01.04.2003 mindestens drei Kinder im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind sowie Versorgungsempfänger/innen erhalten generell **auf Dauer** einen Bemessungssatz von 70 %; sie brauchen deshalb diesen Vordruck nicht auszufüllen.

Hinweise:

Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Beihilfeleistungen benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte dem Ihnen zugesandten Merkblatt zum Datenschutz. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt. .

1. Beihilfeberechtigte/r

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
------	---------	------------------------------

Der Bemessungssatz der Beihilfeberechtigten, bei denen mindestens drei Kinder im Familien- bzw. Orts- oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig waren, beträgt ab 01.04.2003 wieder 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen. Er wird auch dann unverändert beibehalten, wenn die Kinder im Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag nicht mehr berücksichtigungsfähig sind.

2. Antrag

Ich beantrage hiermit die Zuerkennung des erhöhten Bemessungssatzes für meine eigenen ab 01.04.2003 entstehenden beihilfefähigen Aufwendungen.

Die nachfolgend aufgeführten Kinder waren bei mir früher im Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig:

	Name, Vorname der Kinder	Geburtsdatum
1.		
2.		
3.		

Die Benennung weiterer Kinder ist nicht erforderlich.

Bitte legen Sie Nachweise zu den oben aufgeführten Kindern (z.B. Geburtsurkunde, Auszug aus dem Familienstammbuch) und ggf. einen geänderten Versicherungsnachweis im Original oder als beglaubigte Kopie bei. Durch die (ggf. nochmalige) Vorlage der Nachweise können wir den danach zustehenden Bemessungssatz rasch zuerkennen und Sie entsprechend informieren. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Wichtig: Wenn Sie selbst bisher zu 50% privat krankenversichert sind, können Sie ab 01.04.2003 den Versicherungsschutz wieder auf 30% reduzieren. Bitte legen Sie den geänderten Versicherungsnachweis unbedingt dem Landesamt vor, da wir sonst weiterhin eine 50%-Versicherungsleistung berücksichtigen und es zu vermeidbaren Beihilfekürzungen kommen kann.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass sie eine wichtige Grundlage für die Gewährung der Beihilfe sind.

Datum, Unterschrift der/des Beihilfeberechtigten

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**